S 29 SO 31/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Freiwillige Zahlung volljährige Hilfebedürftige Hilfe zur Pflege Unterhalt Erstattung Zusicherung Zahlung der Mutter an den Heimträger
Leitsätze	-
Normenkette	SGB X § 34 Abs 1 SGB XII § 61a SGB XII § 75 Abs 5 SGB XII § 90 SGB XII § 26

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 SO 31/18
Datum	31.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 27/21
Datum	20.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 31. MÃ¤rz 2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten noch Ã¼ber die Erstattung der von der KlÃ¤gerin â□□bereits beglichenen Kostenâ□□ der Pflegeeinrichtung â□□R.â□□ der W gemeinnÃ¼tzige GmbH (im Folgenden: HeimtrÃ¤gerin) ab dem 10. August 2017.

Â

Die am â□¦ 1962 geborene KlÃ¤gerin wohnte in einer Wohnung in M.. Bei ihr ist seit dem 3. Dezember 1997 auf Grund einer Erkrankung an Multipler Sklerose ein Grad der Behinderung (GdB) von 90 mit den Merkzeichen â□□Gâ□□, â□□aGâ□□ und â□□Bâ□□ festgestellt. Die Pflegekasse erbrachte seit Januar 2017 Leistungen nach dem Pflegegrad 3 und erbringt seit Dezember 2020 Leistungen nach dem Pflegegrad 4. Nach Angaben der KlÃ¤gerin erfolgte die Pflege bis Juli 2017 durch ihre Mutter. Die KlÃ¤gerin bezieht Rente wegen voller Erwerbsminderung (eine ursprÃ¼nglich als Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bewilligte Rente) mit folgenden ZahlbetrÃ¤gen nach der jeweiligen Rentenanpassung: ab dem 1. Juli 2016 848,45 â□¬, dem 1. Juli 2017 878,92 â□¬, dem 1. Juli 2018 921,77 â□¬ und dem 1. Juli 2019 957,81 â□¬. Den im Klageverfahren vorgelegten KontoauszÃ¼gen sind u.a. ZahlungseingÃ¤nge der â□□M.Â eG â□□ mit Wertstellung am 4. Dezember 2017 von 28,80 â□¬ und am 6. Dezember 2017 von 202,53 â□¬ sowie der â□□â□¦. â□□(CY) LTDâ□□ am 22. Mai 2018 von 96,00 â□¬ zu entnehmen. Hierzu wird auf Blatt 99 RÃ¼ckseite und 105 RÃ¼ckseite Bd. I der Gerichtsakten verwiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 23. Mai 2017 telefonisch und 4. Juli 2017 schriftlich bei der Stadt M. die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r ihre geplante Aufnahme im â□□R. ab dem 3. August 2017 im Rahmen von Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe â□□ SGB XII). Der Abschluss eines Heimvertrages sei abhÃ¤ngig von der KostenÃ¼bernahme durch den Beklagten. Das fÃ¼r die Vergangenheit geleistete und angesparte Pflegegeld stehe noch ihrer Mutter als Pflegeperson zu. Diese kÃ¶nne die Pflege nicht mehr sicherstellen.

Â

Die Stadt M. hÃ¶rte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 11. Juli 2017 zu einer beabsichtigten Ablehnung der KostenÃ¼bernahme an, da die

VermÃ¶gensfreigrenze mit einem Betrag 10.355,70 â¬ Ã¼berschritten sei. Hierzu nahm die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 29. Juli 2017 im Rahmen eines â€Widerspruchsâ€ Stellung, das angesparte Pflegegeld sei nicht zu berÃ¼cksichtigen, da dieses ihrer Mutter als pflegender Person zustehe. Die Genossenschaftsanteile seien fehlerhaft mit einem Wert in Euro, statt korrekt mit 1.800,00 DM berÃ¼cksichtigt worden. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2018 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck.

Â

Am 10. August 2017 Ã¼berwies die KlÃ¤gerin 6.540,00 â¬ auf ein Girokonto ihrer Mutter mit der Angabe des Verwendungszwecks â€Pflegegeld 08/2016 bis 07/2017â€. Mit Schreiben vom 13. August 2017, bei der Stadt M. eingegangen am 15. August 2017, teilte die Tochter der KlÃ¤gerin mit, die VermÃ¶gensfreigrenze ihrer Mutter sei nun unterschritten. Sie verweise auf den beigefÃ¼gten Kontoauszug zum Kontostand am 12. August 2017 von 3.325,39 â¬.

Â

Die Stadt M. lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin â€vom 23.05.2017â€ im Namen des Beklagten mit Bescheid vom 17. August 2017 ab. Das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin belaufe sich mit Kontostand 6. Juni 2017 auf 14.823,47 â¬. Die Genossenschaftsanteile in HÃ¶he von 900,00 â¬ wÃ¼rden nicht mit eingerechnet, weil diese zurzeit nicht verwertbar seien. Der VermÃ¶gensfreibetrag belaufe sich bei der KlÃ¤gerin auf 5.000,00 â¬. Bei der PrÃ¼fung des Antrags werde das VermÃ¶gen zum Zeitpunkt der Antragstellung von 14.823,47 â¬ mit herangezogen. Die VermÃ¶gensfreigrenze sei mit einem Betrag in HÃ¶he von 9.823,47 â¬ Ã¼berschritten. Durch den Einsatz ihres VermÃ¶gens sei die KlÃ¤gerin in der Lage, die Pflege fÃ¼r einen unbestimmten Zeitraum, circa zwÃ¶lf Monate, in Selbsthilfe zu sichern. Sollte sich ein Bedarf ergeben, der nicht durch die Pflegekasse gedeckt sei, kÃ¶nne die KlÃ¤gerin unter Angabe des ungedeckten Bedarfs erneut einen Antrag stellen. Die KlÃ¤gerin legte am 5. September 2017 Widerspruch gegen den Bescheid vom 17. August 2017 ein und wiederholte, dass das Pflegegeld ihrer Mutter zustehe.

Â

Am 21. August 2017 schloss die KlÃ¤gerin mit Wirkung ab dem 3. August 2017 mit der HeimtrÃ¤gerin den Heimvertrag, zu dem auf Blatt 197 bis 213 der Verwaltungsakte Bezug genommen wird. Unter Zugrundelegung des Pflegegrades betrug das von der KlÃ¤gerin zu zahlende Heimentgelt bei ihrer Aufnahme 1.440,82 â¬. Ab dem 3. August 2017 stellte die Pflegekasse Leistungen zur vollstationÃ¤ren Pflege nach dem Pflegegrad 3 in HÃ¶he von 1.262.00 â¬ zur VerfÃ¼gung. In den Verwaltungsakten befinden sind Rechnungen der HeimtrÃ¤gerin vom 28. August 2017 fÃ¼r den Monat September 2017 Ã¼ber 1.440,81 â¬ (1.551,72 â¬ Pflege, 331,88 â¬ Unterkunft, 221,15 â¬ Verpflegung, 598,06 â¬ Investitionskosten, Abzug Leistung der Pflegekasse), vom 24. Januar 2020 fÃ¼r den Monat Februar 2020 und vom 20. Februar 2020 fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2020 Ã¼ber jeweils

1.845,41 â¬ (1.852,88 â¬ Pflege, 54,15 â¬ Ausbildungsumlage, 361,39 â¬ Unterkunft, 240,93 â¬ Verpflegung, 598,06 â¬ Investitionskosten, Abzug Leistung der Pflegekasse) sowie vom 26. MÃ¤rz 2020 fÃ¼r den Monat April 2020 Ã¼ber 1.859,71 â¬ (1.852,88 â¬ Pflege, 14,30 â¬ Ausbildungszuschlag, 54,15 â¬ Ausbildungsumlage, 361,39 â¬ Unterkunft, 240,93 â¬ Verpflegung, 598,06 â¬ Investitionskosten, Abzug Leistung der Pflegekasse).

Â

Am 17. Oktober 2017 beantragte die KlÃ¤gerin erneut die Bewilligung von Hilfe zur Pflege. Hierzu teilte die Stadt M. der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 28. November 2017 mit, dass Ã¼ber den erneuten Antrag auf Hilfe zur Pflege bereits im Bescheid vom 17. August 2017 entschieden worden sei. Ãber den Antrag sei im Widerspruchsverfahren zu entscheiden.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 17. August 2017 mit Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Bei der VermÃ¶gensprÃ¼fung sei entsprechend den vorgelegten Unterlagen zum Zeitpunkt der Vorlage der Antragsunterlagen ein anrechenbares GesamtvermÃ¶gen in HÃ¶he von 14.823,47 â¬ (Stand 6. Juni 2017) festzustellen. Nach Abzug der VermÃ¶gensfreigrenze in HÃ¶he von 5.000,00 â¬ sei ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 9.823,47 â¬ ermittelt worden. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte (ausgehend von der Berechnung zum Bescheid vom 17. August 2017 bei einem Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe in HÃ¶he von monatlich 124,00 â¬ zuzÃ¼glich der Investitionskosten fÃ¼r Selbstzahler in HÃ¶he von monatlich 598,06 â¬) eine Abschmelzung des VermÃ¶gens in HÃ¶he von ungefÃ¤hr 730,00 â¬ im Monat hinzunehmen. Mit dem einzusetzenden VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 9.823,47 â¬ kÃ¶nne ihr Bedarf fÃ¼r voraussichtlich 13,45 Monate (9.823.47 â¬:730,00 â¬) gedeckt werden. Die Versagung der Hilfe zur Pflege im angegriffenen Bescheid vom 17. August 2017 fÃ¼r zwÃ¶lf Monate sei somit nicht zu beanstanden. Dem Argument, die KlÃ¤gerin habe Schuldverbindlichkeiten gegenÃ¼ber ihrer Mutter, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Selbst bei â positiver Unterstellungâ dÃ¼rfe eine Schuldentilgung nicht zu Lasten des SozialhilfetrÃ¤gers gehen. Das Pflegegeld habe den Sinn, den Pflegenden zur weiteren Pflege zu motivieren und damit eine weitere Pflege zu sichern. Da sich die KlÃ¤gerin nunmehr in einer stationÃ¤ren Einrichtung befinde, bestehe kein Bedarf der Zahlung des nicht weitergeleiteten Pflegegeldes an die damalige Pflegekraft.

Â

Mit ihrer am 6. MÃ¤rz 2018 vor dem Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst geltend gemacht, den Beklagten zu verpflichten, ihr â der KlÃ¤gerin â Hilfe zur Pflege ab dem 3. August 2017 zu bewilligen. In der ersten mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts am 29. Juli 2020 hat sie den Antrag dahingehend erweitert, ihr Leistungen der Hilfe zur Pflege ab dem 23. Mai 2017 zu gewÃ¤hren. Sie hat zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage vorgetragen, sie habe

mit ihrer Mutter vereinbart, ihr das Pflegegeld auszuzahlen, sobald sie darum bitte. Ihre Mutter habe das Geld fÃ¼r ihre â der KlÃ¤gerin â Pflege, fÃ¼r EinkÃ¤ufe und die Begleichung des Heimentgelts verbraucht.

Â

Im Rahmen der Antragstellung bei der Stadt M. auf Hilfe zur Pflege am 8. Mai 2020 hat die KlÃ¤gerin angegeben, die Schulden bestÃ¼nden bei ihrer Mutter, die die Heimkosten jeden 2. Monat fÃ¼r sie â die KlÃ¤gerin â bezahlt habe.

Â

Das Sozialgericht hat an die KlÃ¤gerin in der ersten mÃ¼ndlichen Verhandlung neun Fragen zur Beantwortung gestellt. Hierzu wird auf Seite 2 des Protokolls der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 29. Juli 2020, Blatt 48 RÃ¼ckseite Bd. I der Gerichtsakten, Bezug genommen. Zu einer erneuten Antragstellung hat die KlÃ¤gerin auf âmehrere neue AntrÃ¤geâ ohne Angabe von Daten verwiesen. Genossenschaftsanteile seien noch nicht zurÃ¼ckgezahlt worden. Sie finanziere ihren Lebensunterhalt aus ihrer Erwerbsminderungsrente und Darlehen ihrer Mutter (ohne nÃ¤here Angaben zu den Darlehen oder Vorlage von Belegen). Das an ihre Mutter gezahlte Pflegegeld sei fÃ¼r die nicht gedeckten Zuzahlungen fÃ¼r das Pflegeheim verwendet worden. Das Bargeld aus den Abhebungen von ihrem â der KlÃ¤gerin â Girokonto sei fÃ¼r den Umzug in das Pflegeheim, einen Radio-CD-Player, Kleidung, ein Laptop, Decken âusw.â verwendet worden. Zu den Antworten wird im Ãbrigen auf Blatt 53 bis 54 Bd. I der Gerichtsakten Bezug genommen.

Â

Auf den Antrag vom 8. Mai 2020 hat die Stadt M. der KlÃ¤gerin im Namen des Beklagten mit Bescheid vom 20. Oktober 2020 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Pflegegrad 3 ab dem 8. Mai 2020 bewilligt. BerÃ¼cksichtigt worden sind hierbei der zwischen Beklagtem und HeimtrÃ¤gerin vereinbarte Pflegesatz von 99,80 â¬ tÃ¤glich/3.035,92 â¬ monatlich. Unter BerÃ¼cksichtigung der Eigenleistung hat sich ein Leistungsanspruch vom 8. bis zum 31. Mai 2020 in HÃ¶he von 459,06 â¬, fÃ¼r Juni 2020 in HÃ¶he von 904,08 â¬, fÃ¼r Juli 2020 in HÃ¶he von 863,76 â¬ und ab August 2020 bis auf weiteres in HÃ¶he von 912,13 â¬ ergeben. Der Bedarf an Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betrage dem Grunde nach 690,00 â¬ monatlich. GemÃ¤Ã den Â§Â§ 82ff. SGB XII verfÃ¼ge die KlÃ¤gerin Ã¼ber ein bereinigtes anrechenbares Gesamteinkommen in HÃ¶he von 959,41 â¬ bis Juni 2020 und von 999,73 â¬ ab Juli 2020. Da das Einkommen vollstÃ¤ndig zur Deckung der Leistungen nach den Â§Â§ 41, 42 SGB XII und Â§ 27b SGB XII ausreiche, bestehe kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Bedarfsmindernd wirkten sich der in der Einrichtung erbrachte Lebensunterhalt (dem Umfang der Grundsicherung entsprechend) und die seitens der Pflegekasse erbrachten Leistungen (1.262,00 â¬) aus. Unter BerÃ¼cksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles sei es zumutbar, eine

Eigenbeteiligung in HÃ¶he von monatlich 171,79 â¬ zu verlangen. Ein begrÃ¼ndeter Ausnahmefall, der ein Absehen von der Regelung des Â§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zulasse, sei auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht gegeben.

Â

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 18. November 2020 zu den von der KlÃ¤gerin behaupteten AntrÃ¤gen auf die Verbescheidung des Antrags vom 8. Mai 2020 verwiesen. Im Ãbrigen hat er ausgefÃ¼hrt: âDarÃ¼ber hinaus gehende AntrÃ¤ge sind nicht bekanntâ. Die Finanzierung des Lebensunterhalts der KlÃ¤gerin durch Darlehen der Mutter werde mit Nichtwissen bestritten. Ein entsprechender Darlehensvertrag oder Ã¤hnliche Vereinbarungen seien ihm â dem Beklagten â nicht bekannt.

Â

Mit Schriftsatz vom 23. MÃ¤rz 2021, bei dem Sozialgericht eingegangen am 24. MÃ¤rz 2021, hat die KlÃ¤gerin KontoauszÃ¼ge fÃ¼r ihr Girokonto fÃ¼r den Zeitraum von Februar 2017 bis August 2018, eine ErklÃ¤rung ihrer Mutter vom 19. MÃ¤rz 2021 und eine Auflistung von ihr fÃ¼r AntrÃ¤ge gehaltenen VorgÃ¤nge Ã¼bersandt. Den KontoauszÃ¼gen sind Buchungen fÃ¼r verschiedene Versicherungen zu entnehmen, fÃ¼r die keine weiteren Unterlagen vorliegen. Das Konto wurde nach diesen Unterlagen mit vier Barabhebungen von jeweils 1.000,00 â¬ am 27. Juni, 1. und 3. und 24. Juli 2017 belastet. Es wurden Ãberweisungen gebucht an die Tochter der KlÃ¤gerin von 500,00 â¬ am 3. Juli 2017 sowie an die Mutter der KlÃ¤gerin von 1.100,00 â¬ am 3. Juli 2017 mit dem Verwendungszweck âZUE Pflegeâ und (oben bereits genannt) von 6.540,00 â¬ mit dem Verwendungszweck âPflegegeld 08/2016 bis 07/2017â. Pflegegeld wurde ausweislich des KontoauszÃ¼ge dem Konto von MÃ¤rz bis Juni 2017 in HÃ¶he von 545,00 â¬ gutgeschrieben. Ãberweisungen an die HeimtrÃ¤gerin sind den KontoauszÃ¼gen mit folgenden Wertstellungen zu entnehmen: 5. September 2017 1.514,65 â¬, 3. November 2017 1.140,01 â¬, 9. November 2017 300,00 â¬, 29. November 2017 1.440,81 â¬, 3. Januar 2018 1.240,81 â¬, 30. Januar 2018 1.440, 81 â¬, 28. Februar 2018 1.440.81 â¬, 30. April 2018 1.440,81 â¬, 30. Mai 2018 1.440,81 â¬, 16. Juli 2018 1.440,81 â¬ und 3. September 2018 1.633,38 â¬. Zu den behaupteten AntrÃ¤gen hat die KlÃ¤gerin eine Liste, zu der auf Blatt 109 der Gerichtsakte verwiesen wird, vorgelegt, der kein weiterer Antrag auf Hilfe zur Pflege bei dem Ã¶rtlichen oder Ã¼berÃ¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger zu entnehmen ist. Die Mutter der KlÃ¤gerin hat in ihrer ErklÃ¤rung vom 19. MÃ¤rz 2021, zu der auf Blatt 108 Bd. I der Gerichtsakten Bezug genommen wird, angegeben, 83 Jahre alt zu sein und selbst eine Altersrente in HÃ¶he von monatlich 1.058,94 â¬ und eine Witwenrente in HÃ¶he von monatlich 735,41 â¬ zu beziehen. Das Pflegegeld fÃ¼r die KlÃ¤gerin habe sie verbraucht, um diese zu pflegen, Dinge des tÃ¤glichen Lebens zu kaufen und fÃ¼r sie Heimentgelt zu bezahlen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat in der zweiten mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht

ihren Antrag geÃ¤ndert. Sie hat nun beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 2018 zu verurteilen, ihr die von ihr bereits beglichenen Kosten der Pflegeeinrichtung â□□R.â□□ ab dem 10. August 2017 zu erstatten. Der Beklagte hat daraufhin die Klageabweisung beantragt.

Â

Das Sozialgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 31. MÃ¤rz 2021 unter Aufhebung des Bescheides vom 17. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 2018 verurteilt, der KlÃ¤gerin die â□□bereits beglichenenâ□□ Kosten der Pflegeeinrichtung â□□R..â□□ der W gGmbH â□□ab 10.08.2017â□□ zu erstatten. Die Klage sei zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die Umstellung der Klage stelle keine KlageÃ¤nderung im Sinne des Â§ 99 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dar (Hinweis auf Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 23. August 2013 â□□ B 8 SO 10/12 R -, juris, RdNr. 22). Die KlÃ¤gerin mache hier zulÃ¤ssig einen dem Grundurteil im Sinne des Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG zugÃ¤nglichen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten geltend. Der angefochtene Bescheid des Beklagten sei rechtswidrig. StreitgegenstÃ¤ndlich sei der Zeitraum vom 10. August 2017 bis zum 7. Mai 2020. Werde eine Leistung â□□ wie hier â□□ ohne zeitliche BeschrÃ¤nkung abgelehnt, sei Ã¼ber die gesamte bis zu dem streitigen Zeitpunkt verstrichene Zeit zu entscheiden. Auch handele sich bei dem Ablehnungsbescheid vom 17. August 2017 um eine zeitlich unbeschrÃ¤nkte Ablehnung. Auch im Widerspruchsbescheid sei insbesondere keine hinreichende Klarstellung erfolgt, ob die dort angegebenen zwÃ¶lf Monate ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gemeint seien. Hier sei von der die KlÃ¤gerin am wenigsten belastenden Auslegung mit Einbeziehung des Zeitraums bis zur erstmaligen Leistungsbewilligung durch den Beklagten, durch die sich die von der Ablehnung erfasste Zeit erledigt habe, auszugehen. Grundlage des von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruchs sei Â§ 61 Satz 1 SGB XII, da die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum pflegebedÃ¼rftig gewesen sei. Es sei ihr nicht zuzumuten, die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel â□□aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XIIâ□□ aufzubringen. Das so genannte SchonvermÃ¶gen im Sinne des Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII von 5.000,00 â□¬ sei bei der KlÃ¤gerin am 10. August 2017 mit einem Kontostand von 3.325,39 â□¬ unterschritten gewesen. Das Einsetzen der Sozialhilfe ab diesem Zeitpunkt verschiebe sich auch nicht durch einen mÃ¶glicherweise der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber ihrer Mutter zustehenden SchenkungsrÃ¼ckforderungsanspruch, da dieser Anspruch im vorliegenden Einzelfall nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verwertbar sei. Insbesondere sei davon auszugehen, dass es insoweit einer gerichtlichen Durchsetzung gegenÃ¼ber der Mutter der KlÃ¤gerin vor dem Landgericht bedurft hÃ¤tte, fÃ¼r die durchschnittlich rund elf Monate zu veranschlagen sei. Eine EinschrÃ¤nkung der Leistung gemÃ¤Ã□ Â§ 26 SGB XII wirke sich lediglich auf die HÃ¶he des Anspruchs und damit nicht fÃ¼r das vorliegende Grundurteil Ã¼ber das maÃ□gebende Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aus. Im Ã□brigen trage der SozialhilfetrÃ¤ger insoweit die materielle Beweislast fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen.

Â

Der Beklagte hat gegen das ihm am 29. April 2021 zugestellte Urteil am 27. Mai 2021 Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, es kÃ¶nne weder festgestellt werden, dass es sich bei dem auf dem Konto der KlÃ¤gerin befindlichen Geldbetrag um Pflegegeld gehandelt habe, noch, dass Zahlungen an die Mutter der KlÃ¤gerin aus dem Pflegegeld erfolgt seien. Welcher von den GeldeingÃ¤ngen zurÃ¼ckgelegt worden sei, kÃ¶nne anhand der KontoauszÃ¼ge nicht nachgewiesen werden. Ebenso gut kÃ¶nne es sich um die der KlÃ¤gerin geleistete Rente handeln. Fest stehe, dass hinreichend VermÃ¶gen vorhanden gewesen sei, um die Heimkosten zu decken. Es sei unzutreffend, dass SchenkungsrÃ¼ckforderungsansprÃ¼che nicht zu realisieren gewesen seien, da die Mutter der KlÃ¤gerin die Heimkosten beglichen habe und damit die SchenkungsrÃ¼ckforderungsansprÃ¼che realisiert worden seien. Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid Ã¼ber die Antragsablehnung habe die prognostische Feststellung enthalten, dass das vorhandene Geld etwa zwÃ¶lf Monate reichen wÃ¼rde, um die Pflegekosten zu tragen. Als das Geld verbraucht war, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin einen neuen Antrag stellen mÃ¼ssen. WÃ¼rde man davon ausgehen, dass ein Anspruch der KlÃ¤gerin berechtigt sei, kÃ¶nne dieser nur fÃ¼r zwÃ¶lf Monate bestehen. Soweit er â der Beklagte â verurteilt worden sei, der KlÃ¤gerin die beglichenen Kosten der Pflegeeinrichtung âzu erstattenâ, habe das Sozialgericht nicht beachtet, dass die KlÃ¤gerin damit ab dem 10. August 2017 SozialhilfeempfÃ¤ngerin wÃ¤re, sodass geringere Investitionskosten als Bestandteil des Heimentgelts in Betracht kÃ¤men. Es mÃ¼sste daher eine RÃ¼ckabwicklung erfolgen. Er â der Beklagte â sei nur verpflichtet, das vereinbarte und nicht das gezahlte Heimentgelt zu erstatten.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 31. MÃ¤rz 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 31. MÃ¤rz 2021 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Sie habe auch zwischenzeitlich

weitere LeistungsantrÃ¤ge bei dem Beklagten gestellt, die jedoch im Hinblick auf das laufende Verfahren nicht bearbeitet worden seien. Sie hat als Anlagen zum Schriftsatz vom 18. April 2023 diverse KontoauszÃ¼ge und Ãberweisungstrï¿½ger fÃ¼r Zahlungen von ihr selbst (Anlagen B 3 bis B 5) und von ihrer Mutter (Anlage B 2) auf Rechnungen der HeimtrÃ¤gerin und weitere KontoauszÃ¼ge (nicht vollstÃ¤ndig die Buchungen auf dem Girokonto der KlÃ¤gerin abdeckend) Ã¼bersandt.

Â

Der Senat hat bei der HeimtrÃ¤gerin eine Ãbersicht Ã¼ber die Buchungen des Heimentgeltes fÃ¼r den Zeitraum von August 2017 bis Juli 2018 angefordert, zu der auf Blatt 176 bis 192 Bd. II der Gerichtsakten Bezug genommen wird.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte des Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

In Bezug auf den Gegenstand der Berufung ist auch durch Auslegung von Tenor und EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils des Sozialgerichts vom 31. MÃ¤rz 2021 nicht abschlieÃend festzustellen, in welchem Umfang eine Verurteilung des Beklagten gemeint ist. In Bezug auf den Zeitpunkt, bis zu dem eine Erstattung zu Gunsten der KlÃ¤gerin erfolgen soll, ist unter BerÃ¼cksichtigung der EntscheidungsgrÃ¼nde des Urteils des Sozialgerichts noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der gesamte Zeitraum bis zum 7. Mai 2020 gemeint sein soll. Diese Auslegung ist allerdings insoweit nicht zwingend, als das Sozialgericht nur auf einen âstreitgegenstÃ¤ndlichenâ Zeitraum verwiesen hat, was nicht gleichbedeutend damit ist, dass sich auch das Obsiegen auf den gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erstrecken muss. Offen bleibt auch, warum das Sozialgericht tatsÃ¤chlich ein Grundurteil aussprechen wollte, gleichzeitig aber eine Erstattung in voller HÃ¶he, d.h. ohne die gesetzlich offenkundig vorzunehmende Anrechnung von Einkommen, gewollt zu haben scheint. Das Sozialgericht hat unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 23. August 2013 (a.a.O. RdNr.12, 22), in der ein Grundurteil nach Inanspruchnahme der Leistung fÃ¼r unzulÃ¤ssig erachtet wird, einen Erstattungsanspruch geprÃ¼ft. Ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach kann ggf. mÃ¶glich sein, wenn nur die Leistungsberechtigung (z.B. bezogen

auf gesundheitliche Voraussetzungen der Leistung) als solche im Streit steht. Im vorliegenden Fall ist indes gerade die HÃ¶he eines Anspruchs der KlÃ¤gerin die streitige Frage, nÃ¤mlich ob anrechenbares VermÃ¶gen einem Anspruch entgegensteht. Die Frage, ob insbesondere auch Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ist, ist damit untrennbar verbunden. Mit einem Grundurteil, das nur die Frage einer Anspruchsberechtigung betrifft, wird diese Frage nicht geklÃ¤rt. Das Sozialgericht hat insoweit nicht beachtet, dass sich sowohl die Eigenleistung fÃ¼r einen Heimaufenthalt als auch die Heimkosten eines SozialhilfeempfÃ¤ngers bei einem Selbstzahler nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Insbesondere bleibt dem SozialhilfetrÃ¤ger ein gewisser Spielraum in der Auslegung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens Ã¼ber der Einkommensgrenze (Â§Â§ 85, 87 SGB XII). Was mit von der KlÃ¤gerin â□□bereits beglichenen Kostenâ□□ gemeint ist, erschlieÃ□t sich fÃ¼r den Senat nicht. Insoweit kÃ¤men entweder die von der KlÃ¤gerin durch Ã□berweisung von ihrem Girokonto gezahlten BetrÃ¤ge oder in weitem VerstÃ¤ndnis sÃ¤mtliche Zahlungen mit ErfÃ¼llungswirkung auf die der KlÃ¤gerin von der HeimtrÃ¤gerin gestellten Rechnungen (von denen nur einzelne von der KlÃ¤gerin vorgelegt worden sind) in Betracht. Diese Entscheidung ist auch Folge der unklaren Antragstellung durch die rechtskundig vertretene KlÃ¤gerin, die im Berufungsrechtszug nicht mehr ohne weiteres korrigiert werden kann.

Â

Im Rahmen der von dem Beklagten eingelegten Berufung ist das Urteil des Sozialgerichts nicht aufrecht zu erhalten, weil der KlÃ¤gerin keine Bewilligung von Leistungen im Rahmen der von ihr erhobenen Anfechtungs- und Leistungsklage zusteht.

Â

In Bezug auf den Zeitraum, auf den sich die Klage bezieht, folgt der Senat der Rechtsprechung, dass regelmÃ¤Ã□ig bei der Ablehnung eines Antrags auf laufende Leistungen der Sozialhilfe ohne eine nachfolgende wesentliche Ã□nderung in den zu der Ablehnung fÃ¼hrenden UmstÃ¤nden der Zeitraum bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz erfasst ist (vgl. z.B. LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Oktober 2014 â□□ L 20 SO 20/13 â□□ juris, RdNr. 26). Insoweit dÃ¼rfte das Sozialgericht indes zumindest ab dem 8. Mai 2020 hinreichend deutlich keine Verurteilung des Beklagten vorgenommen haben, sodass dieses Datum hier die spÃ¤teste ZÃ¤sur bietet. Im DreiecksverhÃ¤ltnis zwischen HilfebedÃ¼rftigem, HeimtrÃ¤gerin und SozialhilfetrÃ¤ger ist die Besonderheit zu beachten, dass eine Ã□nderung des Heimvertrages jeweils einen neuen Schuldbeitritt erforderlich macht. Aus der von der HeimtrÃ¤gerin mitgeteilten Nachzahlung â□□fÃ¼r 07/2018â□□ von 385,14 â□¬ lÃ¤sst sich fÃ¼r den Senat entnehmen, dass spÃ¤testens ab dem Monat Juli 2018 ein hÃ¶heres Entgelt mit der HeimtrÃ¤gerin vereinbart worden sein muss. Da sich aus dem von der KlÃ¤gerin veranlassten Zahlungseingang bei der HeimtrÃ¤gerin am 16. Juli 2018 in HÃ¶he von 1.440,81 â□¬ nur mit der HÃ¤lfte der Nachzahlung von 385,14 â□¬ in der Summe genau 1.633,38 â□¬, dem fÃ¼r die Monate ab August 2018 an die HeimtrÃ¤gerin Ã¼berwiesenen Betrag, ergibt, wÃ¤re rechnerisch sogar von einer ErhÃ¶hung des

Heimentgelts schon ab Juni 2018 auszugehen. Die Versuche, die Rechnungen von der KlÃ¤gerin beizuziehen, sind in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Hier wird zu Gunsten der KlÃ¤gerin auf die Zuordnung der HeimtrÃ¤gerin zum Monat Juli 2018 abgestellt. Der Senat hÃ¤lt es nicht fÃ¼r mÃ¶glich, von einer Verpflichtung des Beklagten zu einem fortlaufenden Schuldbeitritt auf die im Jahr 2017 gestellten AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitpunkt ab Juli 2018 auszugehen. Dies gilt auch nicht in einem auf das ursprÃ¼nglich geschuldete Heimentgelt beschrÃ¤nkten Umfang. Auch im Rahmen der eingehenden Ermittlungen des Sozialgerichts hat nicht festgestellt werden kÃ¶nnen, dass die KlÃ¤gerin den Beklagten Ã¼ber die Ãnderung in Bezug auf ihr VertragsverhÃ¤ltnis mit der KlÃ¤gerin, vermutlich sogar schon ab Juni 2018, auch nur informiert hÃ¤tte. Im Ãbrigen ist zumindest im Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2018 eine BeschrÃ¤nkung der Ablehnung fÃ¼r den Zeitraum von zwÃ¶lf Monaten vorgenommen worden. Vor dem Hintergrund der Einkommensanrechnung ist dieser Zeitraum fÃ¼r den Senat hinreichend deutlich vom Beklagten ab Entstehung des Bedarfs der stationÃ¤ren Hilfe zur Pflege gerechnet worden, der erst die von dem Beklagten errechnete Abschmelzung des VermÃ¶gens auslÃ¶sen kann. Das Ergebnis ist auch bei dieser Betrachtung eine ZÃ¤sur in dem Monat Juni 2018.

Â

Der Bescheid vom 17. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 2018 ist in diesem Umfang der rechtlichen PrÃ¼fung rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin deshalb nicht in ihren Rechten (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Â

Der Antrag der KlÃ¤gerin vom 4. Juli 2017 richtete sich auf eine Zusicherung im Sinne des Â§ 34 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X) und ging wÃ¤hrend des laufenden Verwaltungsverfahrens in einen ersten Antrag auf laufende Leistungen vom 15. August 2017 und einen zweiten entsprechenden Antrag vom 17. Oktober 2017 Ã¼ber. Nach der Regelung in Â§ 86 SGG wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens, wenn der (ursprÃ¼nglich mit dem Widerspruch angegriffene) Verwaltungsakt wÃ¤hrend des Vorverfahrens âabgeÃ¤ndertâ wird. Ein abÃ¤ndernder Bescheid in diesem Sinne liegt auch vor, wenn der zweite Verwaltungsakt den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt aufhebt bzw. ersetzt (vgl. LSG B.-B., Urteil vom 25. April 2018 â L 25 AS 2931/16 -, juris, RdNr. 31; Senger in JurisPraxiskommentar zum SGG, Â§ 86 RdNr. 19). Dasselbe gilt bei einer bloÃen Wiederholung der Ablehnung eines Antrags wÃ¤hrend des laufenden Widerspruchsverfahrens.

Â

Der Senat sieht sich fÃ¼r den Zeitraum vom 10. August 2017 bis zum 30. Juni 2018 nicht in der Lage, einen offenen Bedarf der KlÃ¤gerin an Hilfe zur Pflege festzustellen.

Â

Die KlÃ¤gerin fiel in diesem Zeitraum unter den anspruchsberechtigten Personenkreis der Â§Â§ 61ff. SGB XII. Personen die pflegebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 61a SGB XII sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. Sind die Personen minderjÃ¤hrig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das VermÃ¶gen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berÃ¼cksichtigen. Bei der KlÃ¤gerin war hier nach Â§ 61a i.V.m. Â§ 61b Abs. 1 Nr. 3 und Â§ 62 SGB XII eine PflegebedÃ¼rftigkeit nach dem Pflegegrad 3 zugrunde zu legen.

Â

In Bezug auf die Kosten der Heimunterbringung ist die Hilfe zur Pflege auf die Kosten nach den mit der HeimtrÃ¤gerin getroffenen Leistungsvereinbarungen begrenzt. Eine Â§ 18 Abs. 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen â SGB IX) vergleichbare Regelung besteht fÃ¼r die Hilfe zur Pflege im Rahmen von Leistungen nach dem SGB XII nicht. Zutreffend hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass MaÃstab der Erstattung im Ãbrigen nur das mit der HeimtrÃ¤gerin nach den Â§ 75 Abs. 5 SGB XII vereinbarte Entgelt sein kann, sodass die BeschrÃ¤nkung der abrechnungsfÃ¤higen Investitionskosten in Â§ 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII maÃgebend ist.

Â

Nach den vorliegenden Unterlagen ist es nicht ausreichend mÃ¶glich, die von der KlÃ¤gerin geleisteten Zahlungen an die HeimtrÃ¤gerin bestimmten Bedarfsmonaten zuzuordnen. Insoweit hat die KlÃ¤gerin weder die mit der HeimtrÃ¤gerin vereinbarte Zahlungsfrist durchgehend eingehalten noch kann rechtlich ohne Weiteres der Bedarfsmonat mit dem Monat der ErfÃ¼llung der Rechnungsforderung durch die KlÃ¤gerin gleichgesetzt werden. HÃ¤tte der Beklagte die Leistung bewilligt, wÃ¤re die Hilfe zur Pflege jeweils dem Monat der Inanspruchnahme der Leistung zugeordnet worden. Die Ausgaben der KlÃ¤gerin Ã¼bersteigen unter BerÃ¼cksichtigung aller Zahlungen das Einkommen der KlÃ¤gerin nicht in maÃgebendem Umfang. Die Zahlungen der Mutter an die HeimtrÃ¤gerin sind als Unterhalt zu werten. Zwar hÃ¤tte ggf. sozialhilferechtlich von der Mutter auch nach der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechtslage die Zahlung von Unterhalt nicht im Sinne einer Ãberleitung von AnsprÃ¼chen gefordert werden kÃ¶nnen (vgl. hierzu den Terminbericht des BSG Ã¼ber die Entscheidung vom 8. Dezember 2022 â B 8 SO 4/21 R -). Die Mutter der KlÃ¤gerin gehÃ¶rt zu den zivilrechtlich Unterhaltspflichtigen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29. April 2021 â L 8 SO 52/20 -, juris, RdNr. 28ff. auch zur Frage einer Altersgrenze des UnterhaltsempfÃ¤ngers). Die KlÃ¤gerin ist im Umfang der Zahlungen ihrer Mutter an die HeimtrÃ¤gerin mit ErfÃ¼llungswirkung tatsÃ¤chlich von eigenen Verpflichtungen entlastet worden. Anhaltspunkte fÃ¼r rechtswirksame

Darlehensvereinbarungen zwischen der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter, die bei den hÃ¤ufigen Zahlungen der Mutter jeweils fÃ¼r eine Ãberweisung an den HeimtrÃ¤ger neu hÃ¤tten abgeschlossen worden sein mÃ¼ssen, ergeben sich fÃ¼r den Senat nicht. Die von der KlÃ¤gerin selbst geleisteten Zahlungen sind nicht hinreichend konkret bestimmten Monaten zuzuordnen, da sie sich jeweils auf Verwendungszwecke beziehen, fÃ¼r die dem Senat das GegenstÃ¼ck einer Rechnung nicht vorliegt.

Â

In Bezug auf die HÃ¶he des zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gens der KlÃ¤gerin hat das Sozialgericht zutreffend auf Â§ 90 SGB XII und die zu Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII erlassene Verordnung in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung abgestellt. Â§ 66a SGB XII in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung ermÃ¶glicht eine Privilegierung von VermÃ¶gen oberhalb der Schongrenze. Die darin festgelegten Voraussetzungen eines VermÃ¶genserwerbs aus einer selbststÃ¤ndigen oder nichtselbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin liegen hier nicht vor. Der Senat geht fÃ¼r den Zeitraum vom 10. August 2017 bis zum 30. Juni 2018 durchgehend von einem Ãberschreiten der VermÃ¶gensfreigrenze von 5.000,00 â¬ aus. Die an die Mutter der KlÃ¤gerin Ã¼berwiesenen BetrÃ¤ge sind aus Sicht des Senats zu keinem Zeitpunkt vollstÃ¤ndig dem Zugriff der KlÃ¤gerin entzogen gewesen, was die fortlaufende Abstimmung von Zahlungen der KlÃ¤gerin und ihrer Mutter zeigt. Eine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 90 Abs. 3 SGB XII der Verwendung der vorhandenen Ersparnisse fÃ¼r die vollstationÃ¤re Pflege ist nicht erkennbar.

Â

Auch soweit Â§ 26 SGB XII eine eingeschrÃ¤nkte LeistungsgewÃ¤hrung im Rahmen einer Sollbestimmung zulÃ¤sst, ist hier aus Sicht des Senats eine absichtliche HerbeifÃ¼hrung der Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Hilfe zur Pflege im Sinne des Â§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gegeben. Vor dem Hintergrund der rechtlich nicht zu begrÃ¼ndenden Zuordnung der Ãberweisungen an Mutter und Tochter der KlÃ¤gerin zu einer Nachzahlung von Pflegegeld und der Anzahl nicht begrÃ¼ndeter Barabhebungen kurz vor der Antragstellung auf Hilfe zur Pflege ist auch ein geringfÃ¼giges Ãberschreiten der Zahlungen der KlÃ¤gerin an die HeimtrÃ¤gerin im Vergleich zum einzusetzenden Einkommen nicht zu beanstanden. Der Bedarf der Hilfe zur Pflege fÃ¼hrt unter BerÃ¼cksichtigung nur der von der KlÃ¤gerin selbst geleisteten Zahlungen und ihres Einkommens nicht nachweislich zu einem zum Lebensunterhalt unerlÃ¤sslichen Bedarf im Sinne des Â§ 26 Abs. 1 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung. Im Ãbrigen bestand nach Â§ 41 Abs. 4 SGB XII kein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Grundsicherung, da sie in den letzten zehn Jahren vor der stationÃ¤ren Aufnahme bei der HeimtrÃ¤gerin zumindest grob fahrlÃ¤ssig ihre HilfebedÃ¼rftigkeit herbeigefÃ¼hrt hatte. Unter AuÃerachtlassung der Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII konnte die KlÃ¤gerin mit ihrem Einkommen den kompletten Bedarf der Pflege mit den von ihr geleisteten Zahlungen abdecken.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Â

Erstellt am: 29.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024